

# Satzung der VWI Hochschulgruppe Duisburg-Essen e.V.

Stand: 10.07.2019

## Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2 Zweck .....	2
§3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit.....	3
§4 Haftung.....	3
§5 Mitgliedschaft.....	3
§6 Mitgliedsbeiträge .....	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§8 Organe.....	5
§9 Mitgliedervollversammlung .....	5
§10 Vorstand .....	6
§11 Beiratsvorsitzender .....	6
§12 Kassenprüfer .....	7
§13 Auflösung.....	7
§14 Schlussvorschrift.....	8

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VWI Hochschulgruppe Duisburg-Essen e.V.“ (im Folgenden abgekürzt mit HG Duisburg-Essen).
- (2) Die HG Duisburg-Essen hat ihren Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die HG Duisburg-Essen ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG Duisburg-Essen bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Zweck des Vereins ist die Förderung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen. Die HG hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären wissenschaftlichen Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche und fachspezifische Veranstaltungen und Wissenschaft, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung, Verbreitung und Veröffentlichung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitgliedern, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

Jeder Beschluss über die Änderung von §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

### §3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

### §4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### §5 Mitgliedschaft

- (5) Studentische Mitglieder der HG Duisburg-Essen sind Personen, die an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert sind und als Mitglieder im VWI mit Sitz in Berlin geführt werden.
- (6) Der Verein hat
  - a) Studentische Mitglieder  
Studentisches Mitglied kann werden, wer an der Universität Duisburg-Essen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Studentische Mitglieder der HG Duisburg-Essen sind zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 15.8.2005.
  - b) Ehrenmitglieder  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderer Weise um die studentischen Belange und um die Belange der HG Duisburg-Essen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern benannt werden.
  - c) Fördernde Mitglieder  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu

unterstützen.

d) Alumni Mitglieder

Alumni Mitglied der HG Duisburg-Essen kann werden, wer eine vormalige Immatrikulation im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge vorzuweisen hat. Über die Aufnahme von Alumni Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs mit einfacher Mehrheit endgültig.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft in der HG Duisburg-Essen ist für Mitglieder nach §5 Absatz 2 a, b beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten.
- (2) Die HG Duisburg-Essen erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und Finanzordnung des VWI.
- (3) Mitglieder nach §5 Absatz 2 c unterstützen die HG Duisburg-Essen mit Zuwendungen nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
- (4) Mitglieder nach §5 Absatz 2 d entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 € an die HG Duisburg-Essen. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Dem Mitglied obliegt es, die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG Duisburg-Essen endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 18.07.2011.
- c) Tod.

- (1) Zusätzlich endet die studentische Mitgliedschaft in der HG Duisburg-Essen durch die Beendigung des Studiums durch Erlangen des Abschlusses.

Nach §7 Absatz 1 ausgeschiedene studentische Mitglieder der HG Duisburg-Essen werden automatisch Jungmitglieder des VWI.

## §8 Organe

Organe der HG Duisburg-Essen sind

- a) Die Mitgliedervollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

## §9 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter §5 genannten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden studentischen Mitglieder mit je einer Stimme. Fördernde, Ehren- und Alumni Mitglieder haben nur eine beratende Stimme. Die Beiratsmitglieder nach §11 haben ebenfalls jeweils eine Stimme.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliedervollversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand einzuladen. Dies kann durch Aushang und Anschreiben in postalischer oder elektronischer Form erfolgen.
- (3) Von der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Wahl des Rechnungsprüfers;
  - g) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliedervollversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliedervollversammlung an den Vorstand zu richten. Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von Zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben in postalischer oder elektronischer Form bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.

- (6) Die Mitgliedervollversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und endet in der ordentlichen Mitgliedervollversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so können
  - a) Die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstands übergehen.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen, um dort nach dem Punkt „Entlastung des Vorstandes“ die Position des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes neu zu wählen.
- (6) Der Schatzmeister der HG Duisburg-Essen hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die HG Duisburg-Essen im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

## §11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens drei Mitgliedern inklusive des Beiratsvorsitzenden. Diese können sowohl studentische als auch Alumni Mitglieder der HG Duisburg-Essen sein und müssen eine Tätigkeit im Vorstand der HG Duisburg-Essen über mindestens eine Amtsperiode vorweisen können.
- (2) Der Beirat sowie ein Beiratsvorsitzender werden von der Mitgliedervollversammlung in offener Wahl bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl eines Beirats ist nicht verpflichtend.
- (4) Aufgabe des Beirats ist es, den neu gewählten Vorstand insbesondere zu Anfang seiner Amtsperiode in seiner Arbeit zu unterstützen. Dabei soll der

Beirat besonders auf die Einhaltung von Formalia, Fristen und Terminen achten.

- (5) Um seine beratende Tätigkeit optimal ausüben zu können, sollte der Beirat bereits Erfahrungen mit der Arbeit im VWI auf Bundesebene und in der Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes nach §2 gesammelt haben.
- (6) Der Beiratsvorsitzende ist über zu treffende grundlegende Entscheidungen umfangreich und mindestens eine Woche im Vorfeld der Entscheidungsfindung zu informieren. Um eine Satzungsänderung zu beschließen, muss der Beiratsvorsitzende mindestens eine Woche vor der Mitgliedervollversammlung über den Gegenstand des Änderungsantrages informiert werden. Sollte der Beiratsvorsitzende nicht im Vorfeld informiert worden sein, besitzt er auf der Mitgliedervollversammlung ein Veto-Recht auf den eingegangenen Antrag auf Satzungsänderung.
- (7) Auf Anfrage des Beiratsvorsitzenden ist die laufende Geschäftstätigkeit der HG Duisburg-Essen durch den Vorstand offenzulegen. Es empfiehlt sich, den Beiratsvorsitzenden dazu zu einer der Vorstandssitzungen einzuladen.

## §12 Kassenprüfer

Die Mitgliedervollversammlung wählt in offener Wahl zwei Kassenprüfer auf ein Jahr, bis zur nächsten Vorstandswahl. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliedervollversammlung. Die letzte Prüfung sollte nicht länger als vier Wochen im Voraus der Vorstandswahlen stattfinden.

## §13 Auflösung

- (1) Ein Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliedervollversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zudem müssen mindestens fünfzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder der HG Duisburg-Essen an der Abstimmung teilnehmen. Der VWI-Vorstand ist vorab zu informieren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens und des interdisziplinären Studiums, durch das die Natur- und Ingenieurwissenschaften mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengeführt werden.

## §14 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Sollten zur Eintragung der Satzung redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.